

Kanalabgabenordnung

Gesamte Rechtsvorschrift für Kanalabgabenordnung 2011 (KAO)

Fassung vom 1. Jänner 2024

Stammfassung

Gemeinderatsbeschluss TOP 7 vom 31. März 2011, mit dem – gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 bzw. auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 – eine Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Hitzendorf erlassen wird.

Änderungen

[1] Gemeinderatsbeschluss TOP 7 vom 19. Dezember 2013, mit dem beschlossen wird, dass die Kanalbenützungsgebühren der Wertsicherung nach § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 unterliegen. Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit der Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 20. Dezember 2013 durch den Bürgermeister erhöhen sich die Benützungsgebühren ab 1. Jänner 2014 um 1,4 %.

[2] Gemeinderatsbeschluss TOP 8 vom 19. Dezember 2013, mit dem – gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 bzw. auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 – eine Ergänzung der Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Hitzendorf erlassen wird.

[3] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 15. Dezember 2014 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2015 um 1,6 % erhöhen.

[4] Verordnung der Regierungskommissarin vom 5. Jänner 2015, mit der – auf Grund des § 11 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, in der Fassung LGBl. 131/2014 – die Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Marktgemeinde Hitzendorf für das gesamte neue Gemeindegebiet in Geltung gesetzt wird (Überleitungsverordnung).

[5] Verordnung der Regierungskommissarin vom 31. Jänner 2015, mit der – gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 bzw. auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015 – eine Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Hitzendorf erlassen wird.

[6] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 15. Dezember 2015 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Sta-

tistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2016 um 0,7 % erhöhen.

[7] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 12. Dezember 2016 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2017 um 0,9 % erhöhen.

[8] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 12. Dezember 2017 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2018 um 2,4 % erhöhen.

[9] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 14. Dezember 2018 durch die Bürgermeisterin, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2019 um 2,0 % erhöhen.

[10] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 13. Dezember 2019 durch den Bürgermeister, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2020 um 1,2 % erhöhen.

[11] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 14. Dezember 2020 durch den Bürgermeister, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2021 um 1,4 % erhöhen.

[12] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 14. Dezember 2021 durch den Bürgermeister, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2022 um 3,2 % erhöhen.

[13] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 14. Dezember 2022 durch den Bürgermeister, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2010 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2023 um 3,2 % erhöhen.

[14] Kundmachung der wertgesicherten Benützungsgebühren vom 12. Dezember 2023 durch den Bürgermeister, wonach sich die Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria zum Verbraucherpreisindex 2015 in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 und § 6a der Kanalabgabenordnung ab 1. Jänner 2024 um 6,1 % erhöhen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abgabeberechtigung	3
§ 2 Kanalisationsbeitrag	3
§ 3 Höhe des Einheitssatzes	3
§ 4 Kanalbenützungsgebühr	3
§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit	4

§ 6 Umsatzsteuer	5
§ 6a Wertsicherung.....	5
§ 7 Veränderungsanzeige, Meldepflicht.....	5
§ 8 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben.....	5
§ 9 Verweise	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Hitzendorf werden – gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955 bzw. auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 – Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage sowie 3,2 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Regenwasserkanalanlage. Somit beträgt die Höhe des Einheitssatzes für Schmutzwasserkanäle € 12,90 sowie für Regenwasserkanäle € 3,20. [5]

(2) Dieser Festsetzung liegen bei der Schmutzwasserkanalanlage Gesamtbaukosten von € 27.793.597,68, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.081.348,51 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 23.712.249,17 und eine Gesamtlänge von 138.165 lfm zugrunde. Bei der Regenwasserkanalanlage liegen Gesamtbaukosten von € 437.043,03, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 121.738,48 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 315.304,55 und eine Gesamtlänge von 3.139 lfm zugrunde. [5]

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl jener Personen, die den Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Kanalbenutzungsgebühr pro Person und Jahr beträgt € 140,10 [14] [13] [12] [11] [10] [9] [8] [7] [6] [3] [1]. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr sind befreit.

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz. Eine bloße Anmeldung als weiterer Wohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Personengebühr.

(4) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW (= eine Person) entsprechen:

Ansatz	EGW-Festlegung
Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung)	2 Vollbeschäftigte = 1 EGW
Gaststätte	5 Sitzplätze = 1 EGW
Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession)	10 Sitzplätze = 1 EGW
Beherbergungsbetrieb.....	4 Betten = 1 EGW
Versammlungsstätte, Saal.....	30 Sitzplätze = 1 EGW
Kindergarten, Schule	10 Kinder = 1 EGW
Verein mit Vereinsheim.....	30 aktive Mitglieder = 1 EGW
Landwirtschaftliche Direktvermarkter.....	7,5 Großvieheinheiten = 1 EGW

(5) Für die im Anschlussbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person zum Ansatz gebracht.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet. Sofern dieser mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die grundsätzliche Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Die Gebührenschuld je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

(4) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird mittels Abgabenbescheid festgesetzt, wobei die einmal festgesetzte Gebühr so lange in derselben Höhe zu entrichten ist, als nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht. Die jährliche Gebühr wird in vier Teilbeträgen vorgeschrieben und ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(5) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Kanalbenützungsgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Abfallgebühr) in einem vorschreibt, ist die Kanalbenützungsgebühr gesondert auszuweisen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 6a Wertsicherung

Alle vorgenannten Benützungsgebühren unterliegen der Wertsicherung nach § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967. [2]

§ 7 Veränderungsanzeige, Meldepflicht

Treten in Bezug auf § 4 Abs. 4 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung 1961 (BAO), BGBl. Nr. 194.

§ 9 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Bundes- und Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Hitzendorf tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Hitzendorf vom 13. März 1996 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- (3) Die Ergänzung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Hitzendorf vom 19. Dezember 2013 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. [2]
- (4) Die Verordnung der Regierungskommissarin vom 5. Jänner 2015, mit der die Kanalabgabenordnung der ursprünglichen Marktgemeinde Hitzendorf für das gesamte neue Gemeindegebiet in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. [4]
- (5) Die Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Hitzendorf vom 31. Jänner 2015 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. [5]

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:
Thomas Gschier